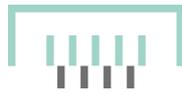


DAS VERWALTUNGS- UND WIRTSCHAFTSSYSTEM IN DEN UNGARISCHEN UND DEUTSCHEN FRÜHNEUZEITLICHEN BERGBAUGEBIETEN AUS VERGLEICHENDER PERSPEKTIVE

Die vergleichenden Forschungen zur Geschichte des europäischen und auch außereuropäischen Berg- und Hüttenwesens oder der Bergbaugebiete und die Identifizierung von ähnlichen oder unterschiedlichen Tendenzen in ihrer Entwicklung stellt ein großes Desideratum in der gegenwärtigen Geschichtsschreibung und der internationalen wissenschaftlichen Landschaft dar, obwohl dieses Postulat schon vor einiger Zeit artikuliert wurde. Im Fokus dieses Projektes stehen die ungarischen und deutschen Montangebiete mit ihrem Verwaltungs- und Wirtschaftssystem in vergleichender Perspektive, und zwar in der Frühen Neuzeit, als diese Bergbauregionen zu den bedeutendsten bergbaulichen Produktionszentren der damaligen Welt gehörten.

Unter den ungarischen Montangebieten sind die Bergbaureviere zu verstehen, die einen Bestandteil des frühneuzeitlichen Königreichs Ungarn und damit auch der Habsburgermonarchie bildeten. Es handelte vor allem um die niederungarischen Reviere (heute in der mittleren Slowakei mit den Zentren in Schemnitz/Banská Štiavnica, Kremnitz/Kremnica und Neusohl/Banská Bystrica) und die oberungarischen Reviere (heute in der Ostslowakei mit den Zentren in Schmöllnitz/Smolník, Göllnitz/Gelnica und Zipser Neudorf/Špišská Nová Ves), wie auch um die siebenbürgischen Reviere, die sich auf dem Gebiet heutigen Rumäniens befinden. Unter den deutschen Bergbaugebieten sind vornehmlich Sachsen und der Harz zu verstehen, von welchen auch verschiedene Impulse und Anregungen im Bereich der montanistischen Technologien, Verwaltung und Wissenschaft ausgingen und die als bekannteste frühneuzeitliche Regionen des deutschen Erzbergbaus gelten. In diesen genannten Montangebieten und namentlich in ihren Verwaltungs- und Wirtschaftssystemen wurden von damaligen landesherrlichen Strukturen die Dominanz des Staates und der staatlichen Beamtschaft durchgesetzt, die sich im Harz und in Sachsen zum bekannten Direktionssystem entfaltete. Teilweise ähnliche Tendenzen lassen sich auch in den ungarischen Revieren verfolgen, insbesondere ab dem Ende des 17. Jahrhunderts nach der Niederlage des Osmanischen Reiches im Königreich Ungarn und der Stabilisierung der habsburgischen Macht, die vielfältige Wandlungen im damaligen System der Bergbauverwaltung auslösten und die zu einer staatlichen Hegemonie im frühneuzeitlichen ungarischen Berg- und Hüttenwesen führten. Die erwähnte Entwicklung in den deutschen und ungarischen Montangebieten bietet zahlreiche Möglichkeiten für die vergleichende Geschichtsforschung.

Im sächsischen Bergbauggebiet entwickelte sich im 16. und 17. Jahrhundert aus dem sächsischen mittelalterlichen Bergrecht das sogenannte Direktionsprinzip, zu dem die unbeschränkte landesherrliche Regalherrschaft, die Silbereinlösung und die Aufteilung der Bergwerke in Kuxen beitrugen. Schrittweise wurden die Gewerke zu Investitionsträgern, die in die Bergbauunternehmung keine Interventionen mehr vornehmen konnten. Sie wurden mit der kursächsischen Verwaltung verbunden und erhielten Erträge von 3–5 % des investierten Kapitals, wobei sie Kapital nicht für eine konkrete Grube, sondern für das gesamte

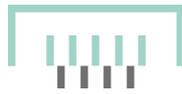


Revier zur Verfügung stellten. Die größten Gewinne aber erreichte durch dieses Direktionsprinzip der Staat, dessen Beamte die Montanverwaltung und die einzelnen Bergbauunternehmen lenkten. Diese Montanbeamten waren zugleich auch Gewerken, das bedeutet Unternehmer – Besitzer von Anteilen. Nach den aktuellen Forschungen war dieses Direktionsprinzip ein Teil des fürstlichen Programms des gemeinen Nutzens, wozu dieses Prinzip auch beitragen sollte. Zentralistisch geprägte Verwaltungssysteme, die vom sächsischen Direktionsprinzip ausgingen, gab es auch in anderen deutschen Bergbaugebieten, wie z.B. im Harz.

Im Harzer Montangebiet entwickelte sich das Direktionsprinzip parallel zum sächsischen Bergrecht und die staatliche Dominanz wurde nach und nach ab dem Ende des 15. Jahrhunderts auch im Harzer Berg- und Hüttenwesen durchgesetzt. Am Ende des 16. Jahrhunderts erwarben die hiesigen Montanbeamten von der landesherrlichen Obrigkeit auch die gerichtlichen Befugnisse und durch das Direktionsprinzip wurde das Verbot der Bergbauunternehmung für die Beamten im 17. Jahrhundert aufgehoben. Diese Entwicklung ermöglichte seit dem Jahr 1680 die Aufteilung der Kuxen auf die Montanbeamten und die Beamtschaft wurde dergestalt zur größten Gruppe der Gewerken. Die Berg- und Hüttenarbeiter verloren alte Freiheiten und wurden diszipliniert. Die Gewerken stellten auch im Harz nur die Besitzer der Anteile dar und die eigentliche Leitung der Bergbauunternehmen übten die fürstlichen Beamten aus. Die Unternehmertätigkeit der Montanbeamten, die zur Zurückdrängung der privaten Gewerken führte, gehörte zu den wichtigen Merkmalen dieses Verwaltungs- und Wirtschaftssystems in den erwähnten frühneuzeitlichen deutschen Montangebieten.

Ähnlich zentralistische Tendenzen, gleichwohl mit einigen Unterschieden, zeigten sich in der Frühen Neuzeit auch in der Verwaltung des ungarischen Berg- und Hüttenwesens, das direkt der Hofkammer in Wien und später dem selbständigen Hofkollegium unterstellt wurde. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts beherrschte die staatliche zentralistisch dirigierte Verwaltung mit direkter Anbindung an die Zentralbehörden in Wien fast alle ungarischen Bergbaugebiete mit einer Edelmetall- oder Kupferproduktion, was zu einer staatlichen Dominanz im ungarischen Erzbergbau führte. Nach der Vertreibung der Osmanen aus dem Königreich Ungarn wurde die staatliche Monopolisierung auch auf die ungarische Kupferproduktion ausgeweitet. Ab dem Ende des 17. Jahrhunderts mussten alle privaten Gewerken ihre Kupferproduktion bei staatlichen Stellen einlösen, wobei die staatliche Verwaltung die Preispolitik bei der Kupfereinlösung regulierte. Dadurch wurde auch die private Kupfererzeugung in solchen Bergbaurevieren, in denen die private Bergbauunternehmung überwog, beherrscht und den staatlichen Interessen untergeordnet. Nach dem Aufstand von Franz II. Rákóczi (1703–1711) folgten weitere Maßnahmen, die zu staatlicher Hegemonie und Kontrolle im Bergbau führen sollten, wie zum Beispiel die Regulierung des Eisenhüttenwesens usw.

Aus diesem Grund kann die Hypothese formuliert werden, dass die zentralistischen und auf eine Monopolisierung gerichteten Maßnahmen der staatlichen Verwaltung im ungarischen Berg- und Hüttenwesen vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts einen Versuch der



Durchsetzung des Direktionsprinzips in den ungarischen Montangebieten darstellen konnten, obwohl dieses Ziel mit Blick auf politische Zusammenhänge der geschichtlichen Entwicklung im Königreich Ungarn nur teilweise durchgesetzt werden konnte. Diese Hypothese unterstützen auch die persönlichen Kontakte und Beziehungen der damaligen staatlichen Montanbeamten in Ungarn mit den deutschen Bergbauregionen und ihre Kenntnisse über die Verwaltungsstrukturen in deutschen Regionen.

Kontakt

Miroslav Lacko

mir.lacko@gmail.com

<http://independent.academia.edu/MiroslavLacko>